

Erstellungsbericht

**Rechnungsabschluss zum
31. Dezember 2022**

Deutsche Röntgengesellschaft e.V.
Ernst-Reuter-Platz 10
10587 Berlin



Inhaltsverzeichnis

ERSTELLUNGSBERICHT	2
A. Auftrag	3
B. Rechtliche Verhältnisse	3
C. Tätigkeit des Vereins	4
D. Auftragsdurchführung	5
E. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	7
ANLAGEN	
1 Bilanz zum 31. Dezember 2022	
2 Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2022 zum 31.12.2022	
3 Boris Rajewski-Stiftung Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2022	
4 Wilhelm Conrad Röntgen-Stiftung Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2022	
5 Walter Friedrich-Stiftung Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2022	
6 Eugenie und Felix Wachsmann-Stiftung Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2022	
7 Alfred Breit-Stiftung Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2022	
8 Geburtshaus-Wilhelm-Conrad-Röntgen-Stiftung Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2022	
9 Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften in der Fassung vom August 2022	

ERSTELLUNGSBERICHT

A. Auftrag

Die Geschäftsführung der

Deutsche Röntgengesellschaft e.V.
Berlin
(nachfolgend „Gesellschaft“ oder "Verein")

beauftragte uns, den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2022 zu erstellen, die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse darzustellen und hierüber Bericht zu erstatten.

Dem Auftrag liegen die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften in der Fassung vom August 2022" zugrunde. Diese Geschäftsbedingungen gelten, soweit dies nach ihrem Inhalt infrage kommen kann, auch im Verhältnis zu Dritten.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Rechnungsabschlusses ohne Beurteilungen umfasste die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung aus der von dem Verein geführten Anlagen- und Finanzbuchhaltung und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen unter Berücksichtigung der uns erteilten Auskünfte und Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Der Auftrag erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Auftragsumfang.

Der von uns erstellte Rechnungsabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, ist diesem Bericht beigefügt; zu den weiteren Anlagen wird auf das Inhaltsverzeichnis verwiesen.

Auskünfte erteilten Herr Dr. Stefan Lohwasser und Frau Bettina Landenberger.

B. Rechtliche Verhältnisse

Firma: Deutsche Röntgengesellschaft e.V.

Rechtsform: e.V.

Sitz: Berlin

Anschrift: Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin

Vereinszweck: Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und der Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Medizinischen Radiologie mit dem Ziel einer qualifizierten Patientenversorgung.

Geschäftsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember

Geschäftsführung: Herr Dr. Stefan Lohwasser

Vorstand: Der Vorstand besteht gem. § 8 der Satzung aus:

- dem Präsidenten
- dem jeweiligen Amtsvorgänger des Präsidenten (Altpräsident)
- dem gewählten Präsidenten
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- dem amtierenden Kongresspräsidenten
- vier weiteren Mitgliedern

Die Aufgaben des Vorstand sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Beirat: Zur Beratung steht dem Vorstand gem. § 9 der Satzung ein Beirat zur Seite, der sich wie folgt zusammensetzt:

- den deutschen Ehrenmitgliedern der Gesellschaft
- den Vorsitzenden der Ausschüsse oder deren Stellvertretern
- den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften oder deren Stellvertretern
- je einem Vertreter der regionalen Gesellschaften
- je einem Vertreter der assoziierten Gesellschaften / Vereine
- den Vertretern der Deutschen Röntgengesellschaft in den assoziierten Gesellschaften / Vereinen

Die Aufgaben des Beirats werden vom Vorstand geregelt.

C. Tätigkeit des Vereins

Der Verein veranstaltet jährlich zwei Kongresse, den Deutschen Röntgenkongress und den Ruhrkongress. Des Weiteren betreibt der Verein eine Akademie zur Fort- und Weiterbildung in der Radiologie.

In dem Verein sind insgesamt 16 Arbeitsgemeinschaften organisiert. Die Arbeitsgemeinschaften beraten den Verein, insbesondere in Fragen der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie speziellen medizinischen und sozialökonomischen Fragen. Neben der allgemeinen Förderung von Forschungsvorhaben widmen sich die Arbeitsgemeinschaften der Förderung, Einrichtung, Durchführung und Überwachung von Qualitätssicherungsprogrammen.

Der Verein fungiert darüber hinaus als Träger von sechs unselbständigen Stiftungen.

D. Auftragsdurchführung

1. Art und Umfang der Tätigkeit

Unsere Arbeiten zur Erstellung des Rechnungsabschlusses führten wir in den Monaten Februar bis März 2023 mit Unterbrechungen durch. Anschließend erfolgte die Berichtsabfassung in unserem Büro.

Ausgangspunkt unserer Arbeiten war der durch uns erstellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 in der Fassung gemäß Erstellungsbericht vom 22.03.2022.

Gegenstand der Erstellung des Rechnungsabschlusses ohne Beurteilungen war die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf der Grundlage der vom Verein geführten Anlagen- und Finanzbuchhaltung und der uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie sonstige rechnungslegungsbezogene Unterlagen, Bücher und Bestandsnachweise unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte.

Wir haben den Rechnungsabschluss aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte abgeleitet.

Gleichwohl liegen die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Rechnungsabschlusses in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Obwohl Plausibilitätsbeurteilungen nicht vorgenommen wurden, haben wir die uns vorgelegten Unterlagen auf offensichtliche Unrichtigkeiten durchgesehen.

Die von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern vollständig erbracht worden.

Die gesetzlichen Vertreter erteilten uns eine Vollständigkeitserklärung auf dem berufsüblichen Formblatt.

Art, Umfang und Ergebnis der von uns vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir, soweit nicht in diesem Bericht dokumentiert, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

2. Erläuterungen zur Rechnungslegung

2.1 Buchführung

Die Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle erfolgte nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Das Belegwesen ist geordnet und gewährleistet zusammen mit den von uns geführten Büchern und sonstigen Unterlagen die Nachprüfbarkeit.

Die Buchführung wurde durch die Gesellschaft unter Verwendung des DATEV-Programms Kanzlei-Rechnungswesen Pro erstellt.

Die Ordnungsmäßigkeit des DATEV-Programms Kanzlei-Rechnungswesen pro wurde zuletzt durch die Produktprüfung der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in München am 28.02.2022 bestätigt.

2.2. Rechnungsabschluss

2.2.1 Aufstellung des Rechnungsabschluss

Gemäß § 27 Abs. 3 i. V. m. § 666 BGB ist der Vereinsvorstand zur Rechenschaft über die Geschäftsführung durch ordnungsgemäße Aufzeichnung von Einnahmen und Ausgaben verpflichtet. Der Verein hat darüber hinaus eine Aufstellung seines Vermögens und seines Kapitals in Form einer Bilanz vorgenommen.

Die Aufstellung des Rechnungsabschlusses erfolgte analog zu den Vorschriften des HGB unter Berücksichtigung der Besonderheiten bei Vereinen.

Nach der schriftlichen Erklärung der Geschäftsführung enthält der Rechnungsabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Risiken.

2.2.2. Bilanzierung und Bewertung

Für Vermögensgegenstände und Schulden werden die erforderlichen Bestandsnachweise geführt.

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurden grundsätzlich die Vorschriften des HGB (§§ 252 bis 256a) und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet.

2.2.3. Gliederung

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den Vorschriften der §§ 265 bis 277 HGB.

E. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Uns liegen keine Anhaltspunkte für offensichtliche Unrichtigkeiten der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte sowie für Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften vor.

Nach der schriftlichen Erklärung der Geschäftsführung enthält die Bilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Risiken.

Nach Abschluss des Auftrags versehen wir den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 der Deutsche Röntgengesellschaft e.V., Berlin, in der diesem Bericht beigefügten Fassung mit folgender Bescheinigung:

BESCHEINIGUNG

"An die Deutsche Röntgengesellschaft e.V., Berlin

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - der Deutsche Röntgengesellschaft e.V. für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden."

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses der Deutsche Röntgengesellschaft e.V., Berlin, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 in einer von der bescheinigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unsere Bescheinigung zitiert wird.

Berlin, den 17. März 2023

Gieron & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. (FH) Gunter Henseler
Steuerberater

Franziska Weißbecher
Steuerberaterin

JAHRESABSCHLUSS

BILANZ

zum 31. Dezember 2022

AKTIVA**PASSIVA**

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. ANLAGEVERMÖGEN				A. VEREINSVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gewinnrücklagen			
1. Software und Nutzungsrechte		91.096,00	172.438,00	1. Freie Gewinnrücklagen		3.438.729,81	3.205.344,28
II. Sachanlagen				B. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Grundstücke und Gebäude				1. Steuerrückstellungen	39.511,94		89.736,50
Gebäude	2,00		434,00	2. sonstige Rückstellungen	<u>10.500,00</u>	50.011,94	9.320,00
2. Geschäftsausstattung				C. VERBINDLICHKEITEN			
Sonstige Anlagen und				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	100.109,34		33.999,05
Ausstattung	<u>63.998,25</u>	64.000,25	41.809,25	2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>211.875,39</u>	311.984,73	249.982,05
B. UMLAUFVERMÖGEN				D. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		51.702,50	16.472,50
I. Vorräte							
1. Fertige Erzeugnisse, Waren		23.649,92	26.899,89				
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	44.501,98		52.930,95				
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>193.905,97</u>	238.407,95	144.893,61				
III. Kasse, Bank		3.358.881,86	3.123.822,68				
C. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		76.393,00	41.626,00				
		<u>3.852.428,98</u>	<u>3.604.854,38</u>			<u>3.852.428,98</u>	<u>3.604.854,38</u>
D. TREUHANDVERMÖGEN (Unselbständige Stiftungen)				E. TREUHANDVERBINDLICHKEITEN (Unselbständige Stiftungen)			
I. Boris Rajewski-Stiftung		38.887,04	43.457,33	I. Boris Rajewski-Stiftung		38.887,04	43.457,33
II. Wilhelm Conrad Röntgen-Stiftung		409.074,78	422.045,97	II. Wilhelm Conrad Röntgen-Stiftung		409.074,78	422.045,97
III. Walter Friedrich-Stiftung		73.116,95	73.186,43	III. Walter Friedrich-Stiftung		73.116,95	73.186,43
IV. Eugenie und Felix Wachsmann-Stiftung		406.537,58	414.723,45	IV. Eugenie und Felix Wachsmann-Stiftung		406.537,58	414.723,45
V. Alfred Breit-Stiftung		40.498,00	40.569,97	V. Alfred Breit-Stiftung		40.498,00	40.569,97
VI. Geburtshaus-Wilhelm-Conrad-Röntgen-Stiftung		<u>2.383.337,57</u>	<u>2.299.094,01</u>	VI. Geburtshaus-Wilhelm-Conrad-Röntgen-Stiftung		<u>2.383.337,57</u>	<u>2.299.094,01</u>
		<u>3.351.451,92</u>	<u>3.293.077,16</u>			<u>3.351.451,92</u>	<u>3.293.077,16</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 Anlage 2
Blatt 1

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. IDEELLER BEREICH			
I. Nicht steuerbare Einnahmen			
1. Mitgliedsbeiträge	2.557.803,08		2.435.744,11
2. Spenden	12.471,45		420,00
3. Sonstige Einnahmen	<u>764,10</u>	2.571.038,63	300,02
II. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Abschreibungen	42.601,76		26.394,20
2. Personalkosten	851.995,10		722.437,28
3. Reisekosten	32.516,59		10.046,10
4. geleistete Spenden / Mittelweiterleitungen	20.300,00		711.000,00
5. Allgemeine Verwaltungskosten / Sonstige Ausgaben	<u>1.341.265,84</u>	<u>2.288.679,29</u>	<u>1.171.726,46</u>
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		<u>282.359,34</u>	<u>205.139,91-</u>
B. VERMÖGENSVERWALTUNG			
I. Einnahmen			
Ertragsteuerfreie Einnahmen Miet- und Pachterträge		1.052.040,79	0,00
II. Ausgaben/Werbungskosten			
Sonstige Ausgaben		<u>5.324,04</u>	<u>4.948,91</u>
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung		<u>1.046.716,75</u>	<u>4.948,91-</u>
C. ZWECKBETRIEBE			
I. Zweckbetrieb Röntgenkongress			
1. Umsatzerlöse			
Präsenzveranstaltung	296.670,00		0,00
RÖKO digital	<u>434.455,00</u>	731.125,00	828.350,00
2. Personalaufwand			
Löhne und Gehälter	439.395,92		361.478,77
Soziale Abgaben	75.879,65		65.228,85
3. Abschreibungen			
Abschreibungen Anlagevermögen	29.558,70		18.046,56
4. Sonstige Aufwendungen			
Sonstige Kosten	1.237.602,18		21.512,59
Übertrag	<u>1.782.436,45</u>	<u>2.060.201,09</u>	<u>151.994,41</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 Anlage 2
Blatt 2

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag	1.782.436,45	2.060.201,09	151.994,41
Sonstige Kosten RÖKO digital	<u>9.532,10</u>	<u>1.791.968,55</u>	<u>262.040,97</u>
Gewinn/Verlust Zweckbetrieb Röntgenkongress		<u>1.060.843,55-</u>	<u>100.042,26</u>
II. Zweckbetrieb Weissbuch			
1. Umsatzerlöse		179,70	236,39
2. Materialaufwand Ausgaben		82,11	232,65
Gewinn/Verlust Zweckbetrieb Weissbuch		<u>97,59</u>	<u>3,74</u>
III. Zweckbetrieb Ruhrkongress			
1. Personalaufwand			
Löhne und Gehälter	0,00		2.671,03
Soziale Abgaben	0,00		481,99
2. Abschreibungen			
Abschreibungen Anlagevermögen	0,00		133,35
3. Sonstige Aufwendungen	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>927,71</u>
Gewinn/Verlust Zweckbetrieb Ruhrkongress		<u>0,00</u>	<u>4.214,08-</u>
IV. Zweckbetrieb Akademie			
1. Umsatzerlöse		1.325.002,54	1.281.187,61
2. Personalaufwand			
Löhne und Gehälter	461.902,57		362.369,11
Soziale Abgaben	79.766,34		65.389,51
3. Abschreibungen			
Abschreibungen auf Anlagevermögen	31.072,76		18.091,02
4. Sonstige Aufwendungen	<u>794.776,37</u>	<u>1.367.518,04</u>	<u>565.025,90</u>
Gewinn/Verlust Zweckbetrieb Akademie		<u>42.515,50-</u>	<u>270.312,07</u>
Gewinn/Verlust Zweckbetriebe		<u>1.103.261,46-</u>	<u>366.143,99</u>
Übertrag		225.814,63	156.055,17

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 Anlage 2
Blatt 3

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		225.814,63	156.055,17
D. WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB			
1. Umsatzerlöse	1.073.322,80		1.334.578,98
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>1.098,34</u>	1.074.421,14	2.158,00
3. Personalaufwand			
Löhne und Gehälter	530.248,46		525.479,72
Soziale Abgaben	91.569,05		94.822,83
4. Abschreibungen			
Abschreibungen auf immate- rielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	35.670,47		71.845,19
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>380.323,06</u>	1.037.811,04	410.032,94
6. Steuern		<u>29.039,20</u>	<u>86.503,14</u>
Gewinn/Verlust wirtschaftl. Geschäftsbetrieb		<u>7.570,90</u>	<u>148.053,16</u>
Gewinn/Verlust wirtschaftl. Geschäftsbetriebe		<u>7.570,90</u>	<u>148.053,16</u>
E. VEREINSERGEBNIS		<u><u>233.385,53</u></u>	<u><u>304.108,33</u></u>

Vermögensrechnung

zum 31. Dezember 2022

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Umlaufvermögen			A. Stiftungskapital		
I. Guthaben bei Kreditinstituten	38.887,04	43.457,33	I. Grundstockvermögen	20.688,40	20.688,40
			II. Zustiftungen	20.000,00	20.000,00
				<u>40.688,40</u>	<u>40.688,40</u>
			B. Ergebnisrücklagen	<u>-1.801,36</u>	<u>2.768,93</u>
	<u>38.887,04</u>	<u>43.457,33</u>		<u>38.887,04</u>	<u>43.457,33</u>
	<u><u>38.887,04</u></u>	<u><u>43.457,33</u></u>		<u><u>38.887,04</u></u>	<u><u>43.457,33</u></u>

DIGITALES LESEEXEMPLAR

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für 2022

Anlage 3
Blatt 2

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Einnahmen / Erträge		
Zinserträge 0,00 0,00
B. Ausgaben / Aufwendungen		
1. Preisvergabe Boris-Rajewski-Preis	4.500,00	3.000,00
2. Kontoführungsgebühr	70,29	70,02
3. Buchverluste / Abwertungen Wertpapiere 0,00 0,00
 4.570,29 3.070,02
C. Rechnerischer Fehlbetrag	<u><u>-4.570,29</u></u>	<u><u>-3.070,02</u></u>

Vermögensrechnung
zum 31. Dezember 2022

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen			A. Stiftungskapital		
I. Wertpapiere	29.040,00	32.140,00	I. Grundstockvermögen	403.560,25	403.560,25
			II. Zustiftungen	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
B. Umlaufvermögen				<u>403.560,25</u>	<u>403.560,25</u>
I. Guthaben bei Kreditinstituten	380.034,78	389.905,97	B. Ergebnisrücklagen	<u>5.514,53</u>	<u>18.485,72</u>
	<u> </u>	<u> </u>		<u>409.074,78</u>	<u>422.045,97</u>
	<u>409.074,78</u>	<u>422.045,97</u>		<u> </u>	<u> </u>
	<u> </u>	<u> </u>		<u> </u>	<u> </u>

DIGITALES LESEEXEMPLAR

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für 2022

Anlage 4
Blatt 2

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Einnahmen / Erträge		
Buchgewinne / Zuschreibungen Wertpapiere	0,00	0,00
Zinserträge	<u>380,00</u>	<u>420,00</u>
380,00420,00
B. Ausgaben / Aufwendungen		
1. Preisvergabe Röntgen-Preis	10.000,00	10.000,00
2. Kontoführungsgebühr	150,97	152,24
3. Buchverluste / Abwertungen Wertpapiere	3.100,00	790,00
4. Steuern	<u>100,22</u>	<u>110,77</u>
13.351,1911.053,01
C. Rechnerischer Fehlbetrag	<u><u>-12.971,19</u></u>	<u><u>-10.633,01</u></u>

Vermögensrechnung

zum 31. Dezember 2022

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Umlaufvermögen			A. Stiftungskapital		
I. Guthaben bei Kreditinstituten	73.116,95	73.186,43	I. Grundstockvermögen	46.338,05	46.338,05
			II. Zustiftungen	30.000,00	30.000,00
				<u>76.338,05</u>	<u>76.338,05</u>
			B. Ergebnisrücklagen	<u>-5.721,10</u>	<u>-3.151,62</u>
			C. Verbindlichkeiten		
			I. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>2.500,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>73.116,95</u>	<u>73.186,43</u>		<u>73.116,95</u>	<u>73.186,43</u>

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für 2022

Anlage 5
Blatt 2

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Einnahmen / Erträge		
Zinserträge 0,00 0,00
B. Ausgaben / Aufwendungen		
1. Preisvergabe Walter-Friedrich-Preis	2.500,00	2.500,00
2. Kontoführungsgebühr	<u>69,48</u>	<u>69,57</u>
	<u>2.569,48</u>	<u>2.569,57</u>
C. Rechnerischer Fehlbetrag	<u><u>-2.569,48</u></u>	<u><u>-2.569,57</u></u>

Vermögensrechnung
zum 31. Dezember 2022

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen			A. Stiftungskapital		
I. Wertpapiere	41.236,80	45.638,80	I. Grundstockvermögen	239.813,49	239.813,49
			II. Zustiftungen	0,00	0,00
B. Umlaufvermögen				<u>239.813,49</u>	<u>239.813,49</u>
I. Guthaben bei Kreditinstituten	365.300,78	369.084,65	B. Ergebnisrücklagen	<u>166.724,09</u>	<u>174.909,96</u>
	<u>406.537,58</u>	<u>414.723,45</u>		<u>406.537,58</u>	<u>414.723,45</u>
	<u><u>406.537,58</u></u>	<u><u>414.723,45</u></u>		<u><u>406.537,58</u></u>	<u><u>414.723,45</u></u>

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für 2022

Anlage 6
Blatt 2

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Einnahmen / Erträge		
Buchgewinne / Zuschreibungen Wertpapiere	0,00	0,00
Zinserträge	<u>539,60</u>	<u>596,40</u>
	<u>539,60</u>	<u>596,40</u>
B. Ausgaben / Aufwendungen		
1. Preisvergabe Wachsmann-Preis	4.000,00	1.000,00
2. Kontoführungsgebühr	181,16	186,61
3. Buchverluste / Abwertungen Wertpapiere	4.402,00	1.121,80
4. Steuern	<u>142,31</u>	<u>157,30</u>
	<u>8.725,47</u>	<u>2.465,71</u>
C. Rechnerischer Fehlbetrag	<u><u>-8.185,87</u></u>	<u><u>-1.869,31</u></u>

Vermögensrechnung
zum 31. Dezember 2022

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Umlaufvermögen			A. Stiftungskapital		
I. Guthaben bei Kreditinstituten	40.498,00	40.569,97	I. Grundstockvermögen	200.000,00	200.000,00
			II. Zustiftungen	0,00	0,00
				<u>200.000,00</u>	<u>200.000,00</u>
			B. Ergebnisrücklagen	<u>-159.502,00</u>	<u>-159.430,03</u>
	<u>40.498,00</u>	<u>40.569,97</u>		<u>40.498,00</u>	<u>40.569,97</u>
	<u><u>40.498,00</u></u>	<u><u>40.569,97</u></u>		<u><u>40.498,00</u></u>	<u><u>40.569,97</u></u>

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für 2022

Anlage 7
Blatt 2

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Einnahmen / Erträge		
Zinserträge 0,00 0,00
B. Ausgaben / Aufwendungen		
1. Preisvergabe Alfred-Breit-Preis	0,00	0,00
2. Steuerberatungskosten	0,00	391,50
3. Kontoführungsgebühr 71,97 72,99
 71,97 464,49
C. Rechnerischer Fehlbetrag	<u><u>-71,97</u></u>	<u><u>-464,49</u></u>

Vermögensrechnung

zum 31. Dezember 2022

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen			A. Stiftungskapital		
I. Sachanlagen			I. Grundstockvermögen	25.000,00	25.000,00
1. Grundstücke und Bauten	1.200.255,56	1.225.644,56	II. Zustiftungen	0,00	0,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	258.500,00	283.038,00			
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00		25.000,00	25.000,00
	<u>1.458.755,56</u>	<u>1.508.682,56</u>			
B. Umlaufvermögen			B. Rücklagen		
I. Sonstige Vermögensgegenstände	295,57	1.999,66	I. Ergebnisrücklage	1.613.215,06	1.547.853,60
II. Guthaben bei Kreditinstituten	924.286,44	788.411,79	II. Gebundene Rücklage	600.000,00	600.000,00
	<u>924.582,01</u>	<u>790.411,45</u>		<u>2.213.215,06</u>	<u>2.147.853,60</u>
			C. Verbindlichkeiten		
			I. Sonstige Verbindlichkeiten	145.122,51	126.240,41
	<u>2.383.337,57</u>	<u>2.299.094,01</u>		<u>2.383.337,57</u>	<u>2.299.094,01</u>

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für 2022

Anlage 8
Blatt 2

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Einnahmen / Erträge		
1. Einnahmen aus Sponsoring	40.000,00	40.000,00
2. Spenden	121.550,00	156.040,00
3. Mittelweiterleitungen	0,00	600.000,00
4. Sonstige Einnahmen	<u>915,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>162.465,00</u>	<u>796.040,00</u>
B. Ausgaben / Aufwendungen		
1. Abschreibungen auf Anlagevermögen	52.216,10	50.589,76
2. laufender Aufwand Geburtshaus	32.721,17	13.376,02
3. laufender Aufwand Ausstellungen	0,00	1.147,30
4. Werbekosten	0,00	0,00
5. Honorare und Beratungskosten	11.461,72	19.328,30
6. Sonstige Aufwendungen	435,70	1.079,40
7. Zinsen Finanzamt	0,00	2.281,00
8. Kontoführungsgebühren	<u>268,85</u>	<u>257,25</u>
	<u>97.103,54</u>	<u>88.059,03</u>
C. Rechnerischer Überschuss	<u>65.361,46</u>	<u>707.980,97</u>

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTb) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4.000.000,00 €²⁾ (in Worten: vier Millionen €) begrenzt.³⁾ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozian/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen angemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBC).⁴⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

4) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.